

1. Gegenstand des Vertrages

Über diesen Rahmenvertrag kann der Fairsicherungsladen Thomas Götz-Basten die technische Ausrüstung von Berufsfotografen, die Kunden des Fairsicherungsladen sind, einbringen.

2. Vertrags - Handling

Der Fairsicherungsladen reicht dem Versicherer die jeweiligen Deckungsaufträge/Anträge mit folgenden Angaben ein:

- ◆ Versicherungsnehmer
- ◆ Genaue Daten der zu versichernden Objekte (Bezeichnung, Typ, Fabriknummer, Baujahr, Einzelversicherungssumme)
- ◆ Deckungsvariante
- ◆ Geltungsbereich
- ◆ Bestätigung vom Kunden, dass er alle Informationen im Sinne des § 7 VVG erhalten hat.

Versicherungsschutz besteht ab einer entsprechenden Deckungszusage durch den Versicherer.

3. Versicherbare Objekte

Im Rahmen dieses Vertrages ist die technische Ausrüstung von Berufsfotografen - keine Pressefotografen - versicherbar. Insbesondere Fotoapparate, Objektive, Belichtungsmesser, Diaprojektoren, Video-/Filmkameras, Stative und Zubehör, sowie Laptops/Notebooks.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Die Rahmenvertragsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

Die Laufzeit der jeweiligen Einzelverträge beträgt ein Jahr und beinhaltet die üblichen Verlängerungsklauseln.

5. **Bedingungen**

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008)

§ 2 Nr. 1 Absatz 1 und 2 Abschnitt A der ABE 2008 entfallen und werden ersetzt durch :

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

§ 2 Nr. 1 a) Abschnitt A der ABE 2008 wird durch das Wort „Fahrlässigkeit“ ergänzt.

6. **Klauseln**

6.1. **Klausel TK 1408 – Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen**

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

6.2 **Klausel TK 1111 – Röhren**

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 für Röhren gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

Prozentsatz = $(100 P)/(P_e X Y)$.

Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- a) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- b) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren		Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um	
aa	Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
	Laserröhren(nicht Medizintechnik)		5,5 %
bb	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
	Bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen		
	Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
	Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
	Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
	Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
	Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
dd	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
	bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
	Stehnodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
	Speicherröhren		2,0 %
	Fotomultiplerröhren		2,0 %
	Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
	Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
	Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
	Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
	Linearbeschleunigeröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ersetzt.

6.3 Klausel TK 1213 – Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2, Nr. 3 für Zwischenbildträger gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

7. Kurzfristig angemietete Sachen

Vom Versicherungsnehmer kurzfristig angemietete Objekte sind bis zu einer Mietzeit von maximal 14 Tagen auf Erstes Risiko mitversichert. Die Erstrisiko - Summe beträgt hierfür 5.000,00 Euro. Im Schadenfall sind Belege über die Anmietung der Objekte vorzulegen.

Sofern für diese Sachen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gehen diese anderen Versicherungsverträge dieser Deckung voraus.

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall 250,00 Euro.

Bei Schäden durch Entwendung 25 %, mindestens 250,00 Euro. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung findet der prozentuale Selbstbehalt keine Anwendung.

9. Geltungsbereich/Beitrag

- 9.1. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Geltungsbereiches gelten folgende Beitragssätze bezogen auf die Versicherungssumme:

Bundesrepublik Deutschland	11,5 o/oo
Europa	14,4 o/oo
Weltweit	18,0 o/oo

Bei versicherten Sachen, die unter Wasser eingesetzt werden beträgt der Prämienzuschlag 20% auf die vorgenannten Prämienätze. Diese Objekte sind bei Deckungsaufgabe entsprechend zu deklarieren.

Für Laptops/Notebooks bis max. 5.000,- EUR Neuwert je Gerät beträgt die Jahresnettobeitrag 40,- EUR /Gerät.

- 9.2 Der Jahres - Mindestbeitrag beträgt 130,00 Euro.

Neben den o.g. Beitragssätzen/Beitrag bzw. dem Mindestbeitrag wird die gesetzliche Versicherungssteuer erhoben.

9.3 Erweiterung des Vertrages auf Kunden mit Sitz in Österreich und Niederlande

Für Kunden aus diesen Ländern erfolgt die Ausfertigung eines deutschen Vertrages nach deutschem Recht.

Die Versicherungssteuer wird nach jeweils aktuellem Stand des betreffenden Landes berechnet.

Die Steuern in diesen Ländern betragen z. Zt. :
Österreich: 11% Insurance Premium Tax + 8% Fire Brigade Tax
Niederlande : 7,5 % Insurance Premium Tax)

10. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30% aus der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart. Die Veränderungen sind dem Versicherer aufzugeben, Versicherungsschutz besteht erst nach einer Deckungszusage durch den Versicherer.

Von der sich durch die Änderungen ergebenden Jahres-Differenzprämie werden 50% für das abgelaufene Versicherungsjahr erhoben oder erstattet. Hierdurch gilt eine detaillierte pro-rata-temporis-Abrechnung als abgegolten.

11. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt

Abweichend von § 7 Nr. 2 c), bb) ABE 2008 (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der § 7 Nr. 4. b) ABE 2008 gilt nicht. Grenze der Entschädigung bildet jedoch stets die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme des versicherten alten Gerätes.

12. Deckungserweiterung

12.1 Versicherte Gefahren und Schäden zu Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2008

In Erweiterung von § 2.1 ABE 2008 leistet der Versicherer auch für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch versehentliches Fallenlassen und Abrutschen in nicht zugängliche Orte, wie z.B. Felsspalten oder Gewässer.

12.2 Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2.500,00 Euro begrenzt.

12.3 Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung beträgt 25%, mindestens Euro 250,00 je Schadenfall.

12.4 Obliegenheiten

Die Geräte sind durch geeignete Maßnahmen am Körper zu sichern.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

12.5 Laufzeit

Diese Zusatzvereinbarung ist mit einer Frist von einem Monat separat vom Hauptvertrag kündbar.

13. Abhandenkommen von versicherten Sachen während der Beförderung durch Luftfahrtunternehmen

zu Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2008

In Erweiterung zu § 2 Abs. 1 ABE 2008 gilt vereinbart, dass

- sofern versicherte Sachen bei der Beförderung durch ein Luftfahrtunternehmen abhandenkommen
- und der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen den Besitz nicht wiedererlangt
- und ein Diebstahl nicht nachgewiesen werden kann

im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von max. EURO 10.000,-- je Schadenfall besteht. Die Selbstbeteiligung beträgt 25 %, mindest. EURO 250,-- je Schadenfall.

In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen das Luftfahrtunternehmen geltend zu machen und dies dem Versicherer nachzuweisen, die Ersatzleistung des Versicherers erfolgt unter Abzug des Betrages der vom Luftfahrtunternehmen geleistet wird.

Für Wiederbeigeschaffte Sachen hat Abschnitt A § 10 ABE 2008 Gültigkeit.